

§7 Zusammensetzung der Versbandsversammlung

- (1) Die Versbandsversammlung besteht aus den Vertreterinnen und Vertretern der Mitglieder des Verbandes.
- (2) Die Mitglieder der Versbandsversammlung werden von den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl für deren Wahlzeit gewählt. Für jedes Mitglied der Versbandsversammlung ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen.
- (3) Mitglieder des Verbandsvorstandes, deren stellvertretende Mitglieder sowie Bedienstete des Verbandes können nicht gleichzeitig als Mitglied der Versbandsversammlung angehören.

§8 Sitz- und Stimmverteilung

- (1) Die Sitze in der Versbandsversammlung verteilen sich wie folgt:
 - a. Der Landkreis Darmstadt-Dieburg entsendet vierzehn Mitglieder in die Versbandsversammlung
 - b. die Mitgliedsgemeinden entsenden für je angefangene 5000 Einwohner ein Mitglied in die Versbandsversammlung. Wird eine Gemeinde durch Zusammenschluß mit einer Mitgliedsgemeinde Mitglied des Zweckverbandes, gilt Satz 1 nur für den räumlichen Bereich der bisherigen Mitgliedsgemeinde.
- (2) Jedes Mitglied der Versbandsversammlung hat eine Stimme.